

17.11.2010 23.6 (06.07.10) [22.07.10]



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Anerkennungsverfahren



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Ort: 26135 Oldenburg

Datum: 17.06.2010

Gesch.-Z.: 5406863 - 998

bitte unbedingt angeben



### BESCHIED

Auf erneuten Antrag (Folgeantrag) der

[REDACTED]

geb. am [REDACTED]

alias:

wohnhaft: [REDACTED]

vertreten durch: Rechtsanwalt  
Ralf Albrecht  
Bierstrasse 14  
49074 Osnabrück

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wird **abgelehnt**.
2. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes liegen **nicht** vor. Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes liegt hinsichtlich der Türkei und des Libanon vor; im Übrigen liegen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes **nicht** vor.

#### Begründung:

Die Antragstellerin reiste im Jahr 1989, im Alter von fünf Jahren, gemeinsam mit ihren Eltern aus dem Libanon in die Bundesrepublik Deutschland ein. Die Eltern beantragten am 24.07.1989 unter dem Aktenzeichen 998-01660-89 für sie die Anerkennung als Asylberechtigte. Dieser Antrag wurde mit Bescheid des Bundesamtes vom 05.06.1990 als offensichtlich unbegründet abgelehnt.

Nach Einschätzung der zuständigen Ausländerbehörde könnte die Antragstellerin türkischer Staatsangehörigkeit sein. Mangels entsprechender Registerauszüge konnte dies aber noch nicht abschließend geklärt werden.

Am 06.01.2010 stellte die Antragstellerin über ihren Verfahrensbevollmächtigten einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Folgeantrag), der auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) beschränkt wurde.

Zur Begründung wurde seitens des Verfahrensbevollmächtigten in dessen schriftlichem Statement im Wesentlichen vorgetragen, dass die Antragstellerin in der Vergangenheit immer wieder von ihren Eltern körperlich misshandelt worden sei. Der Vater habe seinen Töchtern verboten, das Haus zu verlassen oder eine Ausbildung zu beginnen. Er habe sie in den Libanon zurückschicken wollen, um sie dort töten zu lassen. Wegen der massiven Gewaltverhältnisse habe die Antragstellerin gemeinsam mit zwei Schwestern die Familie verlassen. Beim Amtsgericht Ansbach habe ein Ermittlungsverfahren gegen die Eltern der Antragstellerin wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen stattgefunden. Die Eltern seien zu Freiheitsstrafen auf Bewährung verurteilt worden. Die Antragstellerin sei bereits in verschiedenen Frauenhäusern untergebracht gewesen und lebe nach wie vor unter der Betreuung eines Schutzhauses.

Aufgrund ihrer Erlebnisse habe sie schwerwiegende gesundheitliche Probleme und sei stark traumatisiert. Sie war und sei deshalb auch heute noch in fachärztlicher psychotherapeutischer Behandlung.

Der Arm der Familie reiche bis in den Libanon, deshalb sei die Antragstellerin dort nicht sicher und es sei damit zu rechnen, dass sie nach einer Rückkehr auch im Libanon Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt wäre.

Zur Unterstützung des Sachvortrags wurden seitens des Verfahrensbevollmächtigten zahlreiche Unterlagen und diverse ärztliche Bescheinigungen eingereicht.

Um den Sachverhalt weiter aufzuklären, wurde die Antragstellerin am 15.03.2010 ergänzend informatorisch angehört. In dieser Anhörung vertiefte sie noch einmal ihr Vorbringen in Bezug auf die problematische Beziehung zu ihren Eltern. Bei einer Rückkehr in den Libanon sei sie ganz auf sich allein gestellt und habe dort niemanden, der sich um sie kümmern würde. Sie habe dort keine Wohnung. Sie habe als alleinstehende Frau in der dortigen Gesellschaft keine Chance. Sie könne dort auch keine Arbeit finden, um sich ein Existenzminimum aufzubauen. Von den Verwandten ihrer Eltern könne sie keine Unterstützung erwarten. Sie müsste eher befürchten, dass diese ihr auch etwas antun würden. Von seiten des libanesischen Staates könne sie als Kurdin ohne libanesische Staatsangehörigkeit auch keine Hilfe erwarten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um einen Folgeantrag nach § 71 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG). Ein weiteres Asylverfahren ist vorliegend schon deshalb durchzuführen, weil im Rahmen des früheren Asylverfahrens lediglich eine Entscheidung zu Art. 16 GG, nicht aber zu § 51 AuslG getroffen wurde.

2.

Es besteht kein Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Voraussetzung für die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft ist gem. § 60 Abs. 1 AufenthG zunächst die Prüfung, ob eine politische Verfolgung vorliegt. Insoweit entspricht die Regelung des § 60 Abs. 1 AufenthG den Anerkennungsvoraussetzungen nach Art. 16 a Abs. 1 GG.

Der Schutzbereich des § 60 Abs. 1 AufenthG ist jedoch weiter gefasst. So können die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft auch dann erfüllt sein, wenn ein Asylanspruch aus Art. 16 a Abs. 1 GG trotz drohender politischer Verfolgung - etwa wegen der Einreise über einen sicheren Drittstaat (§ 26 a Abs. 1 Satz 1 und 2 AsylVfG) oder anderweitige Sicherheit vor Verfolgung (§ 27 Abs. 1 AsylVfG) - ausscheidet.

Daneben geht auch die Regelung über die Verfolgung durch „nichtstaatliche Akteure“ (§ 60 Abs. 1 Satz 4c AufenthG) über den Schutzbereich des Art. 16 a GG hinaus, der eine zumindest mittelbare staatliche oder quasistaatliche Verfolgung voraussetzt.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung kann gem. § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ausgehen vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (staatsähnliche Akteure), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure einschließlic internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der landesweit drohenden Verfolgung zu bieten. Dies gilt unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt, denn unter Würdigung der in das Verfahren eingeführten Erkenntnisse sowie des Vorbringens der Antragstellerin sind keine hinreichend konkreten Anhaltspunkte ersichtlich, dass die Antragstellerin in der Türkei oder im Libanon eine politische Verfolgung befürchten müsste.

Die Antragstellerin stellt sich als vollkommen unpolitisch dar und bei Würdigung ihres Vorbringens sind dem Sachverhalt nicht ansatzweise Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, dass die Heimatbehörden der Antragstellerin Veranlassung haben könnten, gegen sie aufgrund bestimmter persönlicher Merkmale oder Verhaltensweisen vorzugehen. Sie hat auch nichts entsprechendes vorgetragen. Eine erlittene Vorverfolgung kann angesichts der Tatsache, dass die Antragstellerin den Libanon bereits im Alter von fünf Jahren verlassen hat und auch noch nie in der Türkei gewesen ist, auch nicht vorliegen.

Soweit § 60 Abs. 1 AufenthG in Erweiterung des bisher in § 51 Abs. 1 AuslG enthaltenen Abschiebungsverbotes auch eine geschlechtsspezifische Verfolgung berücksichtigt und als verfolgungsmächtig auch quasi- und nicht staatliche Akteure ansieht, ergibt sich insoweit nichts Abweichendes, da im Fall der Antragstellerin keine Anhaltspunkte für eine geschlechtsspezifische Ver-

folgung vorliegen und auch keine Verfolgungsmaßnahmen durch quasi- oder nicht staatliche Verfolger ernsthaft zu befürchten sind.

Wenn die Antragstellerin vorträgt, dass sie bei einer Rückkehr in den Libanon bzw. bei einer Abschiebung in die Türkei Probleme mit den dort lebenden Verwandten ihrer Eltern befürchten müsse, erfüllt der von ihr geschilderte Sachverhalt nicht das Merkmal einer politischen Verfolgung.

Politisch ist eine Verfolgung nur dann, wenn sie den Betroffenen gerade in Anknüpfung an asylrelevante Merkmale treffen soll; die Verfolgung muss „wegen“ eines Asylmerkmals erfolgen. Dieses ist hier aber nicht der Fall.

Danach kann politische Verfolgung nicht bejaht werden, wenn in dem jeweiligen Heimatland zwar möglicherweise ein untergeordnetes Rollenbild von Frauen gegeben ist, die Antragstellerin aber nicht Opfer dieses Rollenbildes, sondern rein privater und/oder krimineller Nachstellungen geworden ist oder werden könnte.

Abgesehen davon sind die Angaben über mögliche künftige Bedrohungen durch Verwandte ihrer Eltern zu pauschal gehalten und genügen ohne konkrete nachprüfbar Einzelschilderungen über Art und Weise der befürchteten Verfolgungsmaßnahmen nicht den Anforderungen an einen schlüssigen Sachvortrag.

Sonstige individuelle, in ihrer Person liegende Gründe, aus denen die Antragstellerin im Libanon oder in der Türkei eine politische Verfolgung zu befürchten hätte, sind nicht ersichtlich und wurden auch nicht vorgetragen.

Unter Würdigung des gesamten Sachverhalts ist nach alledem der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft abzulehnen.

3.

Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3, 7 Satz 2 oder Abs. 5 AufenthG liegen nicht vor.

Bei der Prüfung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG sind zunächst § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG im Hinblick auf das Herkunftsland der Antragstellerin zu prüfen. Diese bilden als Umsetzungsnormen der Regelungen der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (QualfRL) zum subsidiären Schutz einen eigenständigen, vorrangig zu prüfenden Verfahrensgegenstand (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.06.2008 - 10 C 43.07 u.a.). Sie werden im Folgenden als „europarechtliche Abschiebungsverbote“ bezeichnet.

Ein Ausländer darf gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG nicht in seinen Herkunftsstaat abgeschoben werden, wenn ihm dort Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung droht. Dies gilt gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG i. V. m. Art. 6 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (QualfRL) auch dann, wenn die Gefahr von nichtstaatlichen Akteuren ausgeht und kein ausreichender staatlicher oder quasistaatlicher Schutz zur Verfügung steht. Zudem ist gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG i. V. m. Art. 4 Abs. 4 QualfRL zu unterscheiden, ob der Ausländer der Gefahr im Herkunftsland bereits ausgesetzt war bzw. ihm entsprechende Misshandlungen unmittelbar bevor standen oder, ob er ohne derartige Bedrohung ausgereist ist. Dafür, dass diese

Voraussetzungen im Fall der Antragstellerin erfüllt sein könnten, ergeben sich aus dem Sachverhalt keine hinreichenden Anhaltspunkte.

Er darf gemäß § 60 Abs. 3 AufenthG nicht in seinen Herkunftsstaat abgeschoben werden, wenn ihm dort die Todesstrafe droht. Dies gilt sowohl für die Verhängung als auch für die Vollstreckung einer Todesstrafe. Dafür liegen hier keinerlei Hinweise vor.

Von der Abschiebung in das Herkunftsland ist gemäß § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG auch abzusehen, wenn die Ausländerin als Angehörige der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist. Diese Voraussetzungen sind weder im Hinblick auf den Libanon noch im Hinblick auf die Türkei erfüllt.

Nach Verneinung der europarechtlichen Abschiebungsverbote sind die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nach nationalem Recht zu prüfen.

Eine Abschiebung ist gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG unzulässig, wenn sich dies aus der Anwendung der Konvention vom 04. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt. Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 AufenthG kommt nach der Rechtsprechung des BVerwG (insoweit übertragbar: Urteil vom 15.04.1997, BVerwGE 104, 265, 9 C 38/96) nur in Frage, wenn die umschriebenen Gefahren durch den Staat oder eine staatsähnliche Organisation droht oder dem Staat zuzurechnen ist. Eine derartige Gefahrenlage liegt hinsichtlich beider in Frage kommender Staaten nicht vor.

Es liegt jedoch ein Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich des Libanon und auch der Türkei vor.

Von einer Abschiebung soll gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abgesehen werden, wenn der Ausländerin eine erhebliche individuelle und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht.

Die Antragstellerin würde bei einer Rückkehr nicht in der Lage sein, sich eine ausreichende Lebensgrundlage zu schaffen. Sie würde allein in den Libanon oder in die Türkei reisen müssen und könnte auf Grund ihrer familiären Probleme nicht auf verwandtschaftliche Hilfe zurückgreifen. Sie wäre somit völlig auf sich allein gestellt. Als alleinstehender Frau, die die jeweilige Landessprache nicht spricht und auch noch keine berufliche Ausbildung absolviert hat, würde es ihr nahezu unmöglich sein, selbst eine Arbeitsstelle zu finden, die ihr zumindest das Existenzminimum gewährleisten würde. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin sich mindestens schon seit 21 Jahren im Bundesgebiet aufhält und auch insofern eine Integration nach der Rückkehr nur unter erschwerten Bedingungen stattfinden könnte. Es muss außerdem davon ausgegangen werden, dass alleinstehende Frauen auch bei der Wohnungssuche benachteiligt sind.

Unter Berücksichtigung dieser Rahmenbedingungen ist es der Antragstellerin mit Blick auf den verfassungsrechtlichen unabdingbar gebotenen Schutz der Menschenwürde zur Zeit nicht zuzumuten, in die Türkei oder in den Libanon abgeschoben zu werden.

Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG sind somit erfüllt.

Weitere Abschiebungsverbote auch in Bezug auf andere Staaten sind nicht ersichtlich.

4.

Da der Ausländerin gem. § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG bei unmöglicher oder unzumutbarer Ausreise in einen Drittstaat und bei Nichtvorliegen von Versagungsgründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll, wird vom Erlass einer Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung nach § 34 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 59 Abs. 2 und 3 AufenthG in diesem Bescheid abgesehen; ein Regelfall nach § 34 Abs. 2 AsylVfG liegt nicht vor.

5.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.  
Im Auftrag

Schühle

Ausgefertigt am 17.06.2010 in Außenstelle Oldenburg



*Janßen*  
Janßen